



# Wismarer Segler - Verein 1911 e.V.

Spinnakerweg , 23966 Wismar <http://www.wsv1911.de>

---

## Hafenordnung WSV 11

### A Allgemeines

1. Der Verein stellt seinen Mitgliedern für die Sommermonate im Hafen einen Liegeplatz gegen Bezahlung des Liegegeldes und der erforderlichen Arbeitsdienstleistungen zur Verfügung.
2. Für die Instandhaltung der Anlagen ist der Vorstand verantwortlich. Er kann den erforderlichen Arbeitsdienst anfordern.
3. Gastliegeplätze werden, soweit Platz vorhanden, vom Vorstand gegen Bezahlung der Liegegebühr vergeben.
4. Für Gastlieger gilt die Hafenordnung entsprechend.
5. Der zuständige Hafenmeister ist durch den Vorstand beauftragt.

### B Liegerecht

1. Ein Anrecht auf einen Liegeplatz haben alle jugendlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder, die die Voraussetzungen und finanziellen Bedingungen gegenüber dem Verein, die gesondert festgelegt sind, anerkennen und erfüllen.  
Einzelheiten regeln die Beitrags- und Arbeitsstundenordnung.
2. Das Liegerecht ist unveräußerlich und nicht übertragbar. Bei Tod eines Ehepartners geht das Liegerecht auf den anderen Ehepartner über, vorausgesetzt, er ist langjähriges Mitglied des Vereins  
Spezielle Fälle werden vom Vorstand entschieden.
3. Ist der Verein aus sachlichen und technischen Gründen, oder weil alle Liegeplätze vergeben sind, nicht in der Lage, das Anrecht eines Mitgliedes auf einen Liegeplatz zu erfüllen, so kann das Mitglied hieraus nicht irgendwelche Forderungen an den Verein ableiten.
4. Anträge auf Zuteilung von Liegeplätzen sind bei Veränderungen dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Annahme bzw. Ablehnung des Antrages erfolgt kurzfristig.
5. Die ordentlichen Mitglieder mit Boot haben grundsätzlich das Anrecht auf nur einen Wasserliegeplatz und einen Beibootplatz an Land.  
Anträge auf weitere Liegeplätze können gestellt werden, sie werden wie Gastlieger behandelt.

### C Liegegebühren

Für den Liegeplatz wird eine Liegegebühr nach der geltenden Beitragsordnung erhoben.

### D Haftung

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, eine Bootshaftpflicht-Versicherung abzuschließen, und zur Jahreshauptversammlung nachzuweisen. Die Nutzung des Liegeplatzes erfolgt ausschließlich auf Risiko des Nutzers.

1. Die Bootseigner haften in vollem Umfang für alle Schäden, welche Sie oder Ihre Beauftragten dem Verein oder anderen Eignern verursachen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung Ihrer Beauftragten über die Bedingungen dieser Hafenordnung und deren Einhaltung.

### E Betrieb

1. Die Liegeplätze werden in jedem Jahr durch einen Liegeplan neu zugewiesen.  
Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz ist nicht gegeben.
2. Die Hafenanlage ist nach Möglichkeit ganzjährig betriebsbereit zu halten.
3. Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme.  
Sowohl im Hafen selbst, als auch auf den landseitigen Anlagen und Parkplätzen.
4. Für die ordnungsgemäße Vertäuung der Boote ist zu sorgen, bevor das Boot verlassen wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Hafewart über die ordnungsgemäße Vertäuung und Befenderung. Die Bootseigner sind verpflichtet, die Vertäuung und Befenderung des eigenen und auch die der anderen Boote zu kontrollieren und gegebenenfalls in Ordnung zu bringen.
5. Jeder Bootseigner ist mit seinem Liegeplatz im nummerierten Liegeplan eingetragen.



# Wismarer Segler - Verein 1911 e.V.

Spinnakerweg , 23966 Wismar <http://www.wsv1911.de>

---

## Hafenordnung WSV 11

6. Auf den Brücken dürfen keine Boote und kein Material gelagert werden.  
Der Hafewart kann widerruflich Ausnahmen zulassen. An den Brücken befestigte Leinen und Fender müssen zum Winterfestmachen entfernt werden.
7. Wird der zugewiesene Liegeplatz nicht oder nur zeitweise nicht genutzt, kann der zuständige Hafewart/Vorstand den Liegeplatz anderen Booten zuteilen. Der ursprüngliche Liegeplatzzinhaber hat dabei keinen Anspruch auf die in der Zeit seiner Abwesenheit eingenommenen Beträge.  
Abwesenheit über drei Tage, ist durch grün anzuzeigen.
8. Das Manövrieren im Hafen hat mit seemännischer Sorgfalt zu erfolgen.  
Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Seestraßen- und der Seeschiffahrtsordnung. Aufgehobene Ruder, Außenbordantriebe, Beiboote sowie andere überstehende Teile dürfen das Manövrieren anderer Boote nicht behindern.
9. Den Anordnungen des zuständigen Hafewartes bzw. des Vorstands ist Folge zu leisten.  
Nichtbefolgung kann zum Verlust des Liegerechtes führen.
10. Jegliche Verunreinigung des Hafens ist verboten.  
Für die Entsorgung von Altöl, verunreinigtem Bilgenwasser und sonstigen Schadstoffen ist jeder Bootseigner selbst verantwortlich. Die Vorschriften des Umweltschutzes sind einzuhalten.
11. Chemietoiletten können bei uns nicht geleert werden.
12. Ein kommerzielles Verchartern der Boote innerhalb des Hafengeländes ist untersagt.
13. Einlaufende Boote haben Wegerecht vor auslaufenden Booten!

### F Erlöschen eines Liegerechtes

1. Das Anrecht auf einen Liegeplatz im Hafen erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit dem Verkauf des Bootes ruht das Anrecht auf einen Liegeplatz.
3. Das Anrecht auf einen Liegeplatz erlischt, wenn der Berechtigte seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Beim Erlöschen eines Liegerechtes nach Abs..1 hat der Eigner des Bootes nach Aufforderung den Liegeplatz zu räumen. Kommt der Eigner dieser Aufforderung zum festgesetzten Termin nicht nach, ist der Verein berechtigt, das Boot zu Lasten und Gefahr des Eigners zu entfernen. Der Eigner wird hierüber vom Vorstand schriftlich unterrichtet.

### G Unbekannte Eigentumsverhältnisse

Ist der Eigner eines im Hafen liegenden Bootes oder anderer Gegenstände, unbekannt verzogen, oder ist der Eigner aus anderen Gründen nicht zu ermitteln, so ist der Verein berechtigt, diese in Besitz zu nehmen und bzw. oder unter Beachtung des ordentlichen Rechtsweges zur Pfändung oder Versteigerung zu bringen.

### H Streitfragen und Beschwerden

1. Alle Streitfragen über Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Hafenordnung entscheidet der Vorstand. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Für die Einhaltung des Vereinsfriedens kann der E h r e n r a t angerufen werden.  
Er ermittelt und entscheidet eigenständig. Entscheidungen muss er dem Vorstand zur Durchsetzung übertragen.  
Verstöße gegen diese Hafenordnung können den Verlust des Liegeplatzes nach sich ziehen.  
Mit dem Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Eigner diese Hafenordnung als für sich verbindlich an.



# Wismarer Segler - Verein 1911 e.V.

Spinnakerweg , 23966 Wismar <http://www.wsv1911.de>

---

Beschlossen durch Mitgliederversammlung WSV 11	am 25.04.1999
Geändert und beschlossen vom Vorstand auf Vorstandssitzung	11.04.2013
Geändert durch den Vorstand auf der Vorstandssitzung	am 04.04.2019